

Statuten

Verein zum Schutz des Chapfenseegebietes – VSC

Postfach 18, 8887 Mels

www.chapfensee.org

Unter dem Namen «Verein zum Schutz des Chapfenseegebietes» – VSC – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8887 Mels.

I Zweck

1. Der VSC setzt sich ein für die Erhaltung und Pflege von Schutzgebieten
 - Naturschutzgebiet **Chapfensee** (Kanton St. Gallen, 1952) und seiner Ausweitung mit der Schutzverordnung (Gemeinde Mels, 2012) und dem Sonderwaldreservat von **Vermol_bis Bangs** (Kanton St. Gallen, 2020);
 - Landschaft und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung **Melser Hinterberg–Flumser Kleinberg** (Bundesinventar BLN Nr. 1615, 1988) mit den geschützten Hoch- und Flachmooren;
 - Wildruhezone **Luggenböden–Geissegg** (Gemeinde Mels, 2001);
 - Moorlandschaft und Flachmoore von nationaler Bedeutung (Bundesinventar Nr. 319, 1994 und 585, 1996) und Sonderwaldreservat auf **Tamons** und **Hochschwendi**;
 - noch zu verordnendes Natur- und Naherholungsgebiet **Valmajoos und Seez**;und die nachhaltige Umsetzung von Zielsetzungen, welche in den Verordnungen zum Schutz von Natur- und Landschaft festgehalten sind.
2. Der VSC setzt sich auch für eine naturgerechte Besucherlenkung in den Schutzgebieten ein, unterstützt Bestrebungen zur Besucherbetreuung und Bereitstellung einer angemessenen touristischen Infrastruktur.
3. Der VSC sucht den Kontakt und die Vernetzung mit im Natur- und Landschaftsschutz engagierten Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen und unterstützt den Umweltschutz generell.

II Mittel

4. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - freiwillige Mitgliederbeiträge,
 - Spenden und Zuwendungen aller Art.
5. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III Organisation

Mitgliedschaft

6. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
7. Die Mitgliedschaft erfolgt im dreijährigen Zyklus und erneuert sich
 - durch die Kontaktnahme mit dem Vorstand und/oder einer schriftlichen Anmeldung resp. Bestätigung der Mitgliedschaft, und/oder
 - mit der Entrichtung eines freiwilligen Mitgliederbeitrags.
8. Die dreijährige Mitgliedschaft erlischt, wenn sie gemäss Art. 7 nicht erneuert wird.
9. Ein Vereinsaustritt mit schriftlicher Abmeldung ist jederzeit möglich.

10. Die Statuten sehen kein Verfahren zum Ausschluss aus dem Verein vor.

Organe des Vereins

11. Die Organe des VSC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

12. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
13. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
14. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.
15. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
16. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des 3-Jahresberichts des Vorstands
 - Genehmigung der 3-Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
 - Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über die Tätigkeitsbereiche mit Zielsetzungen über drei Jahre
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
17. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
18. Der Vorstand kann briefliche und/oder elektronische Abstimmungen veranlassen.
19. Die Form der gültigen Abstimmung wird den Mitgliedern jeweils vom Vorstand mitgeteilt.
20. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden an der Mitgliederversammlung oder der eingegangenen Stimmen bei brieflichen oder elektronischen Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
21. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden bzw. der eingegangenen Stimmen (analog Art. 18). Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

22. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
23. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsidium (Co-Präsidium durch zwei Personen ist möglich)
 - Mitglieder mit speziellen Zuständigkeitsbereichen.

24. Das Präsidium übt sein Amt repräsentativ aus. Es ist wünschenswert, dass mindestens eine Person des Präsidiums über das Melsener Bürgerrecht verfügt, vorzugsweise mit Stimmrecht in Orts- und politischer Gemeinde.
25. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Ämterkumulation ist möglich.
26. Vorstandssitzungen können für aktive Vereinsmitglieder geöffnet werden.
27. Für den Verein zeichnungsberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder des Vorstandes. Über die Handhabung von Kollektiv- und/oder Einzelunterschrift entscheidet der Vorstand.

Die Revisionsstelle

28. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Auflösung des Vereins

29. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
30. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Bestehende Arbeitsbeziehungen werden bevorzugt berücksichtigt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen alle vorangegangenen Statuten des Vereins VSC. Sie wurden mit brieflicher/elektronischer Abstimmung der Vereinsmitglieder im April-Mai 2021 beschlossen, Art. 13 wurde von der Mitgliederversammlung am 20. August 2021 revidiert.

Es zeichnet der für die Jahre 2021-24 gewählte Vorstand.

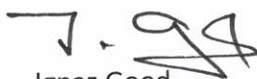
Mels, 20. August 2021



Monika Frehner
Co-Präsidentin



Bernhard Albrecht
Co-Präsident



Ignaz Good
Finanzen, Sekretariat



Christian Frehner
Medienarbeit, Arbeitseinsätze